

Entscheid.-Sammg. d. Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 81/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der offenen Handelsgesellschaft Wilhelm J. [REDACTED] i.L.,
vertreten durch

1. Rudolf J. [REDACTED]
Rua N. [REDACTED] S. [REDACTED], Apt. [REDACTED], R. [REDACTED],
2. Edith J. [REDACTED],
[REDACTED] E. [REDACTED] Street, N. [REDACTED] [REDACTED],
3. Hildegard M. [REDACTED], geborene J. [REDACTED],
[REDACTED] C. [REDACTED] Ave., N. [REDACTED], C. [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED],
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Potsdamer Straße 186, Berlin 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
21. Februar 1978 durch die Richter Dr. Thuma, Zorn,
Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 20. Zivilsenats des Kammergerichts
vom 11. November 1974 wird zurückge-
wiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BSG) liegt nicht vor.

Bis zum Ablauf der Anmeldefrist des § 189 Abs. 1 BSG
hatte nur Frau Martha J. [REDACTED] vermeintliche eigene An-
sprüche eigenen Namens angemeldet. Es fehlt jeder Anhalts-
punkt dafür, daß sie dabei für die offene Handelsgesell-
schaft in Liquidation auftreten wollte. Wirksam angemeldet
werden konnten die Ansprüche der Gesellschaft aber nur
durch sämtliche Liquidatoren oder mit deren Ermächtigung
für die Gesellschaft (BGH RZW 1960, 123 und ständig). Eine
Ermächtigung durch den Mitgesellschafter Rudolf J. [REDACTED] lag
bis zum Ablauf der Anmeldefrist nicht vor. Eine etwa später
erklärte Genehmigung hätte die Folgen der Fristversäumung
nicht beseitigt (BGH RZW 1969, 303).

Zu Recht nimmt das Berufungsgericht ferner an, daß die
Behörde nicht stillschweigend Wiedereinsetzung in den vori-
gen Stand wegen der Versäumung der Anmeldefrist erteilt hat.

177

- 3 -

Sie hat nur über einen vermeintlichen eigenen ererbten Anspruch der Frau Martha J. entschieden, nicht über einen Anspruch der offenen Handelsgesellschaft. Das unterscheidet den Fall von BGH Rzw 1967, 38. Eine Bindung nach § 189 Abs. 3 Satz 2 BEG an eine von der Behörde gewährte Wiedereinsetzung kommt nur bei Identität des Anspruchs in Betracht.

Dr. Thumm

Dr. Lang

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)